

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1892.**

**XXVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 2. December 1892.

**35.**

### Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 22. November 1892, Z. 20242,

womit der mit Allerhöchsten Entschliebung vom 15. November 1892  
laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November  
1892 Nr. 27581 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses  
vom 22. Juli 1891, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze  
von S. Daniel, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Steuerkataster der Gemeinde S. Daniel unter den Parzellen-Nummern 39,  
41 $\frac{1}{3}$ , 41 $\frac{2}{3}$ , 54 $\frac{1}{2}$ , 54 $\frac{1}{4}$ , 85 $\frac{1}{2}$ , 106 $\frac{1}{4}$  eingetragenen, noch unvertheilten Gemeindegrenze,  
ferner ein Theil der Gemeindegrenzparzellen Nummer 41 $\frac{1}{2}$  und 500 $\frac{1}{2}$  in der Gesamt-  
ausdehnung von 108 Joch, 1527 Quadratklaster, gleich 62 Hectar, 69 Ar, 93 Quadrat-

meter, sind unter die Mitglieder der Katastralgemeinde S. Daniel mit Ausschluß der Mitglieder der Gemeindefractionen Lisjaki und Čipi so zu vertheilen, daß jeder Theilnehmer ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

#### Art. 2.

Die mit Erkenntniß der Karstaufforstungs-Commission vom 8. August 1889 Z. 351 zur Aufforstung bestimmten Grundparcellen Nr. 125/1, 350/1 und ein Theil der Parcellen Nr. 500/1 im Gesamtausmaße von 81 Joch, 1406 Quadratklafter, gleich 46.6939 Hectar, werden in die Vertheilung nicht einbezogen.

Uebrigens werden von der Vertheilung ausgeschlossen die Parcellen Nr. 42/1, 42/2 und 42/3, welche zur Aufforstung bestimmt werden; ferner ein Theil der Parcellen Nr. 41/2 in der Ausdehnung von 4 Joch oder 2.2976 Hectar und ein Theil der Parcellen Nr. 500/1 in der Ausdehnung von 3 Joch oder 1.7232 Hectar, welche Gründe unter Betheiligung sämtlicher Antheilnehmer von den auf der Oberfläche liegenden Steinen zu reinigen und in Wiesen umzuwandeln sind, deren Erträge zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sein werden.

Diese Flächen, sowie alle übrigen unter Art. 1 nicht angeführten Gründe bleiben auch weiterhin ungetheiltes Eigenthum der Gemeinde.

#### Art. 3.

Die zu vertheilenden Gründe werden zu gleichen Theilen nach dem Verhältnisse ihres Werthes allen jenen Gemeindegliedern zugewiesen, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben und nach § 63 der Gemeindeordnung zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes berechtigt sind.

Wo das Familienhaupt fehlt, werden die ihm zukommenden Antheile seinem Rechtsnachfolger zugewiesen werden.

#### Art. 4.

Der Gemeinderath hat ein Namens-Verzeichniß über alle zur Theilnahme berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen. Dieses Namens-Verzeichniß wird in der Gemeinde schriftlich mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es Jedem, der sich durch dasselbe beschwert erachten sollte, freisteht, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung seine Beschwerde an den Gemeinderath und gegen dessen Entscheidung im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung an den Landesauschuß im Wege des Gemeindeamtes einzubringen.

#### Art. 5.

Die Vertheilung wird in der Weise durchzuführen sein, daß jedes Gemeindeglied zwei Antheile erhält, und zwar werden die ersten gleichwerthigen Antheile den Gemeindegliedern von S. Daniel mit Podlazi auf den ihnen am nächsten gelegenen Gründen „Loka“, „Nad Podlazom“ und „Na Polji“, den Gemeindegliedern der Gemeindefraction

Lukovec mit Šuntelji aber auf den dieser Fraction nächstgelegenen Gründen „od Staj, proti Lukovcu“ zugewiesen werden.

Für diese ersten Antheile erfolgt die Losziehung der Gemeindemitglieder von S. Daniel und jenen von Lukovec abgefondert.

Die anderen Antheile werden ebenfalls gleichwerthig auf den in der Mitte zwischen den vorerwähnten Flächen befindlichen Gründen gebildet und wird für diese Antheile die Auslösung gemeinsam von allen Antheilsberechtigten vorgenommen.

Die zur Vertheilung bestellte Commission wird die Grundstücke zu bestimmen haben, auf welchen dem Andres Hočevar H.-Nr. 7 und dem Anton Švagli H.-Nr. 37 ihre Antheile zuzuweisen sein werden.

#### Art. 6.

Die auf den zu vertheilenden Gemeindegründen wachsenden Bäume, welche Privateigenthum sind, verbleiben dem bisherigen Eigenthümer; dieser hat jedoch dieselben innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung zu fällen und fortzuschaffen, oder sie dem neuen Besitzer des betreffenden Antheiles gegen eine entsprechende Entschädigung, die im Wege des gegenseitigen Einvernehmens oder, wenn ein solches nicht zu erzielen wäre, durch das Gemeindeamt festzustellen ist, abzutreten.

#### Art. 7.

Bei Durchführung der Vertheilung sind die bestehenden Privatwege beizubehalten und ist vorzusehen, daß jeder Antheil freien Zutritt habe und zwar, wenn nöthig, selbst über den Nachbargrund. Wo aber gegenwärtig zu einem und demselben Privatgrunde zwei oder mehrere Wege über die Gemeindegünde führen, wird in Zukunft nach vollzogener Vertheilung nur einer beizubehalten sein.

#### Art. 8.

Die Vertheilung ist von einem autorisirten beeideten Geometer unter Theilnahme einer Commission vorzunehmen, die aus der Gemeindevertretung zu wählen ist, welche Gemeindevertretung seinerzeit auch den Geometer ernennt. Das Operat desselben wird für alle Theilnehmer mit Ausschluß des Recurses bindend sein.

#### Art. 9.

Die einzelnen Antheile werden mittelst Verlosung (Art. 5) angewiesen, an welcher sich die Gemeindemitglieder selbst betheiligen können.

#### Art. 10.

Ueber den Vertheilungsact wird ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen sein, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster bewirkt werden können.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Art. 11.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu tragen und müssen gleich bei der Losziehung beglichen werden.

Ebenso müssen die zur Durchführung der Vertheilung, dann zur Reinigung der Wiesen von Steinen und zur Anlage neuer Wege erforderlichen Arbeiten und Dienste zu gleichen Theilen geleistet werden.

**Rinaldini** m. p.

---